



Mitgliedsnummer:

Aufnahmeantrag

Nachname: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Beruf: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ Handy: _____

Konto-Nr: _____ BLZ: _____

IBAN: DE _____ BIC: _____

Kontoinhaber: _____ Name der Bank: _____

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die Spielvereinigung Pflummern-Friedingen e.V.

als

Aktives Mitglied	<input type="checkbox"/>
Passives Mitglied	<input type="checkbox"/>
Jugendlicher unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

in folgende Abteilung: _____

Falls bereits ein oder mehrere Familienangehörige/r Mitglied im Verein ist/sind, bitte folgende Felder ausfüllen:

Name: _____ Vorname: _____ Mitgl.-Nr: _____
(falls bekannt)

Name: _____ Vorname: _____ Mitgl.-Nr: _____
(falls bekannt)

Wird eine Umstellung auf den Familienbeitrag gewünscht? Ja Nein

Ich war bereits aktives/passives Mitglied im Verein von: _____ bis: _____
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich erst mit der Genehmigung meines Aufnahmeantrags durch den Vorstand als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten gelte.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die derzeit gültige Fassung der Vereinssatzung an. Den Erhalt eines Auszugs der Satzung bestätige ich ebenfalls. Eine vollständige Satzung des Vereins kann angefordert werden bei: Eugen Weggerle, Schloßhof 2, 88499 Pflummern.

Jeglicher Schriftwechsel zu Mitgliederverwaltung (z.B. auch Beitragsabrechnung) ist an diese Anschrift zu richten. Eventuell vorhandene Abteilungssatzungen werden mit meiner Unterschrift ebenfalls anerkannt.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige die SpVgg Pflummern-Friedingen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SpVgg Pflummern-Friedingen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig am 01. März jeden Jahres.

_____, den _____

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Der Vereinsvorstand stimmt der Aufnahme der/des Antragstellenden zu.

Pflummern, den _____ Unterschrift des 1.Vorsitzenden: _____



Auszug aus der Vereinsatzung

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines ausserordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem ausserordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet
 - o durch freiwilligen Austritt
 - o durch Ausschluss aus dem Verein
 - o durch Tod
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das gleiche gilt für gemäss § 16 gegen das Mitglied verhängter Strafen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein:
 - o wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem halben Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - o bei grobem Verstoss gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder Verbänden, denen das Mitglied angehört,
 - o wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äusserungen oder Handlungen herabsetzt.Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- (5) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die Beendigung einer ausserordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem ausserordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (4) Alle Mitglieder über 18 Jahren haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist.
- (5) Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
- (6) Nichtmitglieder haben auf der Hauptversammlung ein passives Wahlrecht. Sie sind jedoch verpflichtet, unmittelbar nach ihrer Wahl einen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen.
- (7) Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Massgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund (WLSB).

§ 8 - Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu bezahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
- (3) Weitere Bestimmungen über Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Dienstleistungen ergeben sich aus der Beitragsordnung.

SpVgg-Beitragsstaffelung

- gültig ab 08.03.2008 -

- o Jugendlicher: 15,00 EUR
- o Erwachsener: 25,00 EUR
- o Familie: 50,00 EUR
(ab einem Elternteil mit drei minderjährigen Kindern oder ab zwei Verheirateten)

Vorsitzender: Eugen Weggerle • Schloßhof 2 • 88499 Riedlingen-Pflummern • Tel: 07371/2824
Mitgliederverwaltung/Kasse: Nisch Florian • Hürbachstrasse 30 • 89597 Munderkingen • Tel: 07393/9526580

Bankverbindungen: Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen • IBAN DE85 6549 1510 0060 2040 01
Kreissparkasse Riedlingen • IBAN DE49 6545 0070 0008 6200 11

Gläubiger-ID: DE73ZZZ00000113406
Mandatsreferenz: